



# SEPTEMBER 2022 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **10. September 2022** sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

## *Drittes Entlastungspaket beschlossen*

Die Ankündigung weiterer Unterbrechungen russischer Erdgaslieferungen treibt die Energiepreise und damit die Kosten vieler anderen Bereiche in die Höhe.

Zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen haben sich die Spitzen der Regierungskoalition Anfang September auf das dritte Entlastungspaket in diesem Jahr mit einem Gesamtvolumen von 65 Mrd. Euro verständigt. Das Maßnahmenpaket muss aber erst noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Menschen mit einem geringem Einkommen sollen noch in 2022 einen einmaligen Heizkostenzuschuss von mind. 415 € erhalten. Mehrpersonenhaushalte erhalten gestaffelte Zuschläge. Das Wohngeld soll erhöht werden und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Zum 01.1.2023 wird Hartz IV in ein Bürgergeld umgewandelt und an die Inflation angepasst. Ab 2023 soll die kalte Progression durch die Anhebung des Grundfreibetrages und Verschiebung der Tarifeckwerte eingedämmt werden. Mit dem Abbau der schleichenden Steuererhöhung sollen Steuerzahler um mindestens 12,4 Mrd. entlastet werden.

Wichtig für die aktuelle Gestaltung ist, dass die im zweiten Entlastungspakt bei der Energiepreispauscha-

le (EPP) nicht berücksichtigten Rentner und Studierenden nun auch entlastet werden. Rentner sollen zum 01.12.2022 eine EPP in Höhe von 300 € und Studierende einmalig 200 € ausbezahlt bekommen und müssen sich damit in 2022 nicht mehr um aktives Erwerbseinkommen bemühen, um die EPP zu erhalten.

Über die Auszahlung der EPP nach dem zweiten Entlastungspaket hatten wir bereits in unseren Rundschreiben vom Juni und August 2022 berichtet. Soweit aktuell Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind erhalten Selbständige die EPP über die Kürzung ihrer aktuellen VZ. Die Finanzverwaltung hat mittlerweile an ausschließlich selbständig Tätige geänderte Vorauszahlungsbescheide versandt, in denen die Einkommensteuer-Vorauszahlungen zum 10.09.2022 um 300 € gemindert sind. Dadurch ist gesichert, dass Steuerpflichtige, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, nur die reduzierten VZ abgebucht bekommen. Falls Sie die Vorauszahlungen noch überweisen, wird an dieser Stelle an die Minderung der Beträge erinnert.

## *Neues Nachweisgesetz ab 01.08.2022*

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen wurde das bestehende Nachweisgesetz geändert. Es sieht eine erhebliche Erweiterung der Nachweispflichten, insbesondere die schriftliche Niederlegung und Aushändigung der wesentlichen Arbeitsbedingungen an den Arbeitnehmer vor. Betroffen sind alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft oder im Öffentlichen Dienst beschäftigen.

Da auch die Privilegierung von Aushilfen (Beschäftigungsverhältnisse unter einem Monat) gestrichen wurden, empfehlen wir bei Neueinstellungen einen ausführlichen schriftlichen Arbeitsvertrag mit allen Arbeitnehmern inklusive Praktikanten abzuschließen. Für vor dem 01.08.2022 abgeschlossene Arbeitsverhältnisse hat der Arbeitsgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers die wesentlichen Vertragsbedingungen spätestens am 7. Tag nach Zugang der Aufforderung dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Es ist deshalb auch in diesen Fällen zu empfehlen, sämtliche Arbeitsbedingungen schriftlich niederzulegen. Da die Darstellung aller Anforderungen des neuen Nachweisgesetzes den Rahmen dieses Rundschreibens sprengen würden, empfehlen wir die Rundschreiben der Berufs- und Arbeitgeberverbände zu beachten und im Betrieb umzusetzen.

## *Erneute Anhebung des Mindestlohns*

Ab dem 01.10.2022 wird der Mindestlohn, wie berichtet auf 12 €/Std. angehoben. Gleichzeitig steigt die seit dem Jahr 2013 unverändert gebliebene Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte von 450 € auf 520 €/Mon. Dieser Betrag orientiert sich an einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 10 Std. zu Mindestlohnbedingungen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass bei künftigen Mindestlohnsteigerungen die Minijobgrenze von 520 € entsprechend angepasst wird.

Ab dem 01.10.2022 wird auch die Verdienstgrenze im Übergangsbereich zwischen Minijob und voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung angehoben. Die sogenannte Gleitzone gilt dann zwischen einem Verdienst von 520,01 € und 1.600 €/Mon. Um den Übergang vom Minijob zum Midijob für Arbeitnehmer attraktiver zu gestalten, wurde der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (< 520 €) auf 28 % angehoben und reduziert sich gleitend bis zur Verdienstgrenze von 1.600 € auf den regulären AG-Beitrag.

Bestandschutz genießen Midijobber, die am 30.09.2022 mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt bis 520 €/Mon. beschäftigt sind. Sinkt deren Arbeitsentgelt nicht unter 450 €, bleiben sie bis längstens 31.12.2023 unter den seitherigen (günstigen) Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig.

Versicherungspflichtige der landwirtschaftlichen Alterskasse müssen für die zukünftige Befreiung von der Versicherungspflicht zur LAK ab Oktober 2022 einen durchschnittlichen Monatslohn von mehr als 520 € nachweisen, bzw. muss deren Einkommen aus Selbstständigkeit über 6.240 €/Jahr betragen. Bestandschutz genießen auch hier Versicherungspflichtige in der LAK, die bisher in einem Minijob über 400 € bis 450 €/Mon. verdient haben.

## *Rückforderung der Corona-Soforthilfe*

Seit Ende Juli versendet die L-Bank Wiederrufs- und Erstattungsbescheide mit denen im Frühjahr 2020 gewährte Corona-Soforthilfe zurückgefordert wird. Dabei wird eine 'großzügige' Rückzahlungsfrist bis zum 30.06.2023 eingeräumt. Darüber hinaus können ab 01.04.2023 Stundungsanträge oder Ratenzahlung schriftlich beantragt werden.

Ursprünglich hieß es, die Soforthilfe muss grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Sollte sich der erwartete Liquiditätsengpass für den bewilligten 3-Monatszeitraum (bei Pacht-/Mietnachlass von mind. 20 % gilt ein 5-Monatszeitraum) rückwirkend als zu hoch erwiesen haben, ist der entstandene Überschuss zurückzuzahlen (keine Überkompensation). Entscheidend ist nicht der durch Corona entstandene Gesamtschaden, sondern die Unterdeckung im Betrachtungszeitraum. Der Betrachtungszeitraum kann sich individuell unterscheiden und richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung und dauert 3 Monate. Wahlweise kann der Beginn des 3-monatigen Betrachtungszeitraums aber auf den 1. Tag des Folgemonats verschoben werden. Haben Betriebe ihre Anträge auf Soforthilfe spät gestellt bleibt u. U. der Schließungszeitraum mit einem totalen Einnahmefall völlig außer Betracht. Nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums sei eine nachträgliche Flexibilisierung des Betrachtungszeitraums in BW nicht möglich. In anderen Bundesländern wird dies durchaus differenzierter gehandhabt. Wer den Rückforderungsbescheid offen halten will, muss innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg Widerspruch einlegen. Sie können die Kontaktdaten der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen oder Sie lassen sich anwaltlich vertreten.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpple  
Steuerberaterin